

Das Berufsbild des Ingenieurs

Gemeinsame Eckpunkte der
Ingenieurkammern der Länder

Die Ingenieure – und die Verantwortung der Ingenieurkammern

Die Ingenieure – und die Verantwortung der Ingenieurkammern

Die Ingenieure – Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt

1. Definition der Berufsbezeichnung
2. Mitgliedschaft in den Ingenieurkammern
3. Berufsausübungsrecht der Ingenieure in schutzbedürftigen und sicherheitsrelevanten Bereichen
4. Ingenieurkammern als zuständige Stelle

Ingenieure gestalten aktiv Lebensräume. Sie entwickeln und planen die Zukunft des Menschen und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Berufsstand schützt unsere natürlichen Lebensgrundlagen, meistert die Energiewende und trägt durch seinen Einfallsreichtum und seine technische Kompetenz ganz wesentlich zum **Fortschritt** der Menschheit bei.

Der Verbraucher muss auf die hohe Qualifikation der Ingenieure vertrauen können – ohne dass er diese selbst beurteilen muss. Dieses Vertrauen setzt **verbindliche Vorgaben** für Qualität und Qualifikation in Bezug auf Berufsausbildung und Berufsausübung voraus, die nicht zur Disposition stehen dürfen.

Seit Anfang der 70er Jahre ist die **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** gesetzlich geschützt und in den jeweiligen Länderingenieurgesetzen an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Diese Regelung war mit der Bindung an den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“¹ hinreichend bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess hat der Gesetzgeber neue akademische Grade eingeführt – ohne jedoch neue inhaltliche Anforderungen an die Berufsbezeichnung

Ingenieur zu stellen. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, der dringend korrigiert werden muss.

Inhalte der Ingenieurausbildung: Die Ingenieurkammern der Länder haben sich darauf verständigt, dass im Ingenieurbereich die **MINT-Fächer** das überwiegende Gepräge des grundständigen Studiums mit mindestens sechs Theorie- semestern ausmachen müssen. Zudem sollte in den Ingenieur(kammer)gesetzen für die Eintragung von Ingenieuren ein überwiegender Anteil in technisch- ingenieurwissenschaftlichen Fächern erforderlich sein.

Angemessene gesetzliche **Eintragungs- standards** für Ingenieurkammern sichern die gleichbleibende hohe Qualität freiberuflicher Leistungserbringung. Die Kammermitgliedschaft gewährleistet, dass die Berufsträger ihren Pflichten, u. a. zur Berufshaftpflichtversicherung sowie Fort- und Weiterbildung, überprüfbar nachkommen.

In schutzbedürftigen und sicherheitsrelevanten² Bereichen ist darüber hinaus ein **Berufsausübungsrecht** für Ingenieure erforderlich.

Der **elektronische Europäische Berufsausweis** ist nach Ansicht der Ingenieurkammern der Länder eine Möglichkeit, die Freizügigkeit von Ingenieuren zu fördern und gleichzeitig eine effiziente und transparente Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten. In Zusammenarbeit mit der Bundesingenieurkammer und dem Europäischen Rat der Ingenieurkammern (ECEC) wird darauf hingewirkt, dass die notwendigen Durchführungsakte durch die Europäische Kommission³ erlassen werden. Auf nationaler Ebene sind die Ingenieurkammern bereit und befähigt, die zuständige Stelle zur Ausstellung von Berufsausweisen⁴ zu sein. Sie fordern daher eine entsprechende Umsetzung in den Landesgesetzen. Die Ingenieurkammern setzen sich dafür ein, auf europäischer Ebene gemeinsame Ausbildungsgrundsätze⁵ für die Berufsgruppe der Ingenieure zu entwickeln und werden Vorschläge⁶ für einen solchen Ausbildungsrahmen unterbreiten.

¹ Zum Führen des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ war nur berechtigt, wer die damit verbundenen notwendigen Inhalte der Musterrahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen vom 18.09.1998 erfüllt hat.

² (z. B. bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen)

³ nach Art. 4a Abs. 7 der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie

⁴ nach Art. 4a Abs. 6 der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie

⁵ nach Art. 49a der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie

⁶ gem. Art. 49a Abs. 3 der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie

Die Ingenieure – Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt

Ingenieure üben einen geistig-schöpferischen Kulturberuf mit langer Tradition und großer Zukunftsbedeutung aus. Mit ihrem technischen Wissen und ihren Planungsmethoden dienen sie in ethischer Verantwortlichkeit dem Menschen und seinem Lebensraum. Ihre Tätigkeit erstreckt sich von der Planung und dem Entwurf technischer Systeme, umfassender baulicher Maßnahmen und der Umgestaltung von Natursystemen bis hin zur technischen Realisierung und der langfristigen Überwachung, Steuerung und Nutzung der geschaffenen technischen Infrastruktur und Natursysteme. Die Aufgaben sind so vielseitig wie komplex: Technische Objekte und Systeme stehen in ihrer langfristigen Funktionalität nicht allein, sondern in einer Wechselwirkung zum Menschen und der natürlichen Umwelt. Ihre ökologische Verträglichkeit und ökonomische Nutzbarkeit sind unmittelbare und zentrale Anforderungen im Verantwortungsbereich der Ingenieur Tätigkeit. Die Schutzbedürfnisse der Menschen betreffen den Umwelt- und Gesundheitsschutz, die Abwehr von Gefahren aller Art und die Sicherheit gegen Versagen und die Fortschreibung der Eigentumssicherungssysteme.

Die zivilisatorische Entwicklung hat Technikbewertungen und Technikfolgenabschätzung als originäre Arbeitsfelder von Ingenieuren herausgebildet. Hier wirken sie durch Innovation und Zukunftsfähigkeit. Als Treuhänder von Mensch und Umwelt stehen sie dabei in besonderer Verantwortung. Ingenieure formen Lebensräume aktiv; sie entwickeln, planen und bauen an der Zukunft der Menschheit. Als Gestalter der Moderne tragen sie entscheidend zur Fortentwicklung der Gesellschaft bei. Sie meistern die Energiewende und schützen die Umwelt. Ingenieure schaffen mit Einfallsreichtum und Sachkunde die technischen Grundlagen für das Individuum und die Allgemeinheit und sind wesentlicher Motor des Fortschritts. Sie leisten durch Ingenieurkunst und -tradition einen wesentlichen Beitrag zur Baukultur.

Verbraucher müssen Dank verbindlicher Qualitäts- und Qualifikationsvorgaben bei der Berufsausbildung und -ausübung der hohen Leistung von Ingenieuren vertrauen können. Die technische und gestalterische Bewältigung von Fachaufgaben hat zentrale Bedeutung für die Allgemeinheit. Berufsrechtliche Regelungen müssen sich daran messen lassen.

Mit dem Schutz der Berufsbezeichnung steht dem Gesetzgeber ein wirkungsvolles Instrument zur Verfügung: Mit der Einführung der neuen akademischen Grade Bachelor und Master wurden jedoch keine klaren inhaltliche Anforderungen an die Berufsbezeichnung Ingenieur gestellt. Den akademischen Grad Diplomingenieur, der auf einem einheitlichen Vorverständnis beruht, gibt es in vielen Bundesländern nicht mehr. Die akademischen Grade Bachelor und Master sind im Hinblick auf die im Ingenieurberuf erforderliche Qualifikation nicht aussagekräftig. Dieser schwerwiegende Mangel muss dringend beseitigt werden. Andernfalls stehen die Gewährleistung der hohen Qualität und die geregelte Anerkennung des Ingenieurberufes in der EU in Frage. In Bezug auf die Curricula gibt es bislang keine gesetzlichen Vorgaben. Ingenieurgesetze der Länder enthalten lediglich die Vorgabe eines naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengangs und die Forderung der Mindestdauer eines dreijährigen Studiums. Die zunehmende Diversifizierung der Studiengänge und die wachsende Komplexität z. B. durch Hybridstudiengänge machen deutlich: Eine klare gesetzliche Definition der Berufsbezeichnung Ingenieur ist wichtiger denn je. Die unkoordinierte

Ausweitung solcher Studiengänge führt demgegenüber zu einem diffusen Berufsbild. Deshalb kommt der Regelung der Berufsbezeichnung entscheidende Bedeutung zu und die Anforderungen müssen hinreichend definiert sein. Der Empfänger der freiberuflichen Ingenieurleistung muss wegen der bestehenden Informations- und Wissensasymmetrie auf die Qualität der Ausbildung und Leistung vertrauen können. Insofern dienen die berufsrechtlichen Regelungen unmittelbar dem Verbraucherschutz.

Die unabhängige freiberufliche Leistungserbringung ist eng mit den – durch den Gesetzgeber eingerichteten – Ingenieurkammern verbunden. Gesetzliche Standards sichern die gleichbleibende hohe Kompetenz der Ingenieure. Diese berufsständische Selbstverwaltung gewährleistet Qualität der Dienstleistung und den Schutz herausragender Rechtsgüter in berufsständischer Verantwortung.

Die Bundesingenieurkammer erarbeitet derzeit einen Musteringenieurgesetzentwurf. Dieser soll das Musteringenieurgesetz der Bundesländer aus dem Jahr 2003, welches von der Wirtschaftsministerkonferenz verabschiedet worden ist, ersetzen. Der Entwurf enthält eine Reihe wichtiger Kernpunkte, die sich im Wesentlichen auf die Berufsausübung und auf die Ausbildung beziehen. Diese Kernpunkte, die im Folgenden dargestellt werden, sollen Gegenstand einer vertieften Diskussion werden.

Definition der Berufsbezeichnung

1

Die derzeitige gesetzliche Definition der Berufsbezeichnung Ingenieur in den Ingenieurgesetzen der Länder umfasst lediglich die materielle Anforderung, dass ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium absolviert worden ist. Dies bedeutet, dass die fachlichen Anforderungen an die Ausbildung – im Gegensatz zu den früheren gesetzlichen Regelungen – nun nicht mehr spezifisch ausgeprägt, sondern in eine diffuse Beliebigkeit gestellt sind.

Die Ingenieurkammern der Länder haben sich darauf verständigt, dass im Ingenieurbereich die MINT-Fächer das überwiegende Gepräge des grundständigen Studiums ausmachen müssen. Sie schlagen vor, dass im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtslage in den Ingenieurkammergesetzen für die Eintragung von

Ingenieuren ein überwiegender Anteil in technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fächern erforderlich ist.

Die Bundesingenieurkammer schlägt für ein Musteringenieurgesetz folgende Definition vor:

„Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen, wer das Studium einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder Bergakademie mit Erfolg abgeschlossen hat und dieser Studiengang überwiegend von ingenieurrelevanten MINT-Fächern geprägt ist.“

Mitgliedschaften in Ingenieurkammern

Die Bündelung der Kompetenzen der Berufsträger in einer berufsständischen Selbstverwaltung ist die entscheidende Voraussetzung für die effektive Aufgabenbewältigung in den Bereichen, die für den Staat besondere Bedeutung haben.

Die Berufskammern überwachen den Schutz der Berufsbezeichnung und die damit verbundene Berufsausübung eigenverantwortlich innerhalb der Gesetze. Die angemessenen gesetzlichen Eintragsstandards für die Eintragung als Ingenieur sichern die gleichbleibende hohe Qualität freiberuflicher Leistungserbringung. Ingenieure, deren Tätigkeit eine besondere gesellschaftliche Rele-

vanz in Bezug auf das Gefahrenpotenzial oder auf die öffentliche Bedeutung haben, sind in ihrer Gesamtheit in die berufsständische Selbstverwaltung zu integrieren. Durch die Mitgliedschaft wird ermöglicht, dass die Berufsträger ihren Pflichten u.a. zur Berufshaftpflichtversicherung und Fort- und Weiterbildung überprüfbar nachkommen. Eine weitere Konsequenz der beruflichen Selbstverwaltung ist, das fachliche Wissen in den entscheidenden Bereichen zu bündeln, um es für die weitere Entwicklung der Gesellschaft im Sinne des Allgemeinwohls zu nutzen.



Berufsausübungsrecht für Ingenieure in schutzbedürftigen und sicherheitsrelevanten Bereichen

3

Ingenieure sind ein entscheidender Träger und Initiator für die Entwicklung der Zivilisation und des technischen Fortschritts. Sie sind maßgeblich im Bereich der nachhaltigen Gestaltung der Umwelt, der zuverlässigen Funktion technischer Systeme und der technischen Gefahrenabwehr tätig. Dieser hohen Verantwortung der Ingenieure entspricht die Forderung nach besonderer Qualitätssicherung auch im Interesse des Verbraucherschutzes. Das Bauordnungsrecht muss dem Erfordernis der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz im Sinne der Allgemeinheit Rechnung tragen.

Die Chancen und Risiken der Technik haben Einfluss auf die Öffentlichkeit und die Gesellschaft. Infolge des vorhandenen Gefährdungspotenzials, der wachsenden Abhängigkeit von der Technik, zunehmender Automatisierung und technischer Steuerungssysteme, besteht ein großes

Schutzbedürfnis der Allgemeinheit. Ein wirksames Schutzinstrument, das dem Gesetzgeber zur Verfügung steht, ist die Regelung, wonach die Ingenieurleistungen in schutzbedürftigen und sicherheitsrelevanten Bereichen nur von Ingenieuren erbracht werden dürfen. Die Einbindung in die berufsständische Selbstverwaltung ist deshalb sinnvoll und notwendig.

Diese besondere Verantwortung der Ingenieure begründet die Forderung nach besonderer Qualitätssicherung der als Ingenieur im sicherheitsrelevanten Bereich Tätigen. Ökonomische Vorgaben durch die Energiewende erweitern das Aufgabenfeld der Ingenieure und damit deren gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Der Staat zieht sich zunehmend aus der Verantwortung und Regulierung zurück. Dadurch wird die Notwendigkeit ersichtlich, kompetenten Ingenieuren die Verantwortung zu übertragen.

Diese Verantwortungsverlagerung bedarf einer effektiven, wirksamen Aufsicht und Kontrolle auch zum Schutz von Leib und Leben. Es ist eine der essenziellen Aufgaben der Ingenieurkammern, diesen Risiken aus der Berufstätigkeit durch berufsständische Aufsicht und Überwachung zu begegnen. Hierfür ist die Implementierung eines gesetzlichen Berufsausübungsrechts, wie es z. B. bei Medizinern (Schutzgut: Gesundheitsfürsorge), Rechtsanwälten (Schutzgut: Rechtspflege) und Notaren (Schutzgut: gesicherte Eigentumsordnung) bereits besteht, dringend notwendig. Es hat sich bei diesen Berufen gezeigt, dass das Vertrauen in die Freien Berufe, ihre Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft, gerade auch durch die effektive Kontrolle gestärkt werden muss. In den vergangenen Jahren hat der Staat dem Ingenieur besondere Aufgaben, die Einfluss auf die Daseinsvorsorge haben, zugewiesen.

Erst ein Berufsausübungsrecht schafft die Voraussetzungen für eine politisch gewollte Deregulierung, wie sie gegenwärtig etwa auf dem Sektor des Bauordnungsrechts zu beobachten ist. Bestätigt wird diese Einschätzung durch das Bundesverfassungsgericht.

Das Berufsausübungsrecht sichert und erleichtert die länderübergreifende Ausübung des Ingenieurberufs unter bundeseinheitlicher Berufsbezeichnung für Ingenieure und Ingenieurgesellschaften. Hierdurch wird der Leistungs- und Qualitätswettbewerb befördert. Der Verbraucher muss darauf vertrauen können, dass die Ingenieurleistungen von Personen erbracht werden, die hierzu vorgebildet und befähigt sind.

Viele Mitgliedstaaten des Europäischen Rats der Ingenieurkammern (ECEC) verfügen über ein Berufsausübungsrecht.

Ingenieurkammern als zuständige Stelle

4

Die berufsständische Selbstverwaltung der Ingenieure in Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört in vielen europäischen Ländern seit Jahren zu den bewährten Säulen des Staatsaufbaus. Eine berufsständische Selbstverwaltung bündelt das gesamte Spektrum des fachlichen Know-hows, um die Fragestellungen des Berufsstandes adäquat beurteilen zu können. In seiner Entschließung zu dem Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen hat das Europäische Parlament unterstrichen, dass eine *„effiziente und transparente Selbstverwaltung der freiberuflichen Dienstleister, die die Auswirkungen im Voraus abschätzt, geeignet ist, die Anforderungen der Lissabon-Strategie zu erfüllen“* (Europäisches Parlament 2006, A6-0271/2006). Die Selbstverwaltung der Freien Berufe entspricht dem liberalen Verständnis von Freiheit und Subsidiarität und leistet zugleich einen maßgeblichen Beitrag zur Staatsentlastung.

Die Mehrheit der Ingenieurkammern der Länder ist bereits zuständige Behörde

nach dem Ingenieurgesetz und nimmt in diesem Zusammenhang aufgrund der Sachnähe die Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG wahr. Darüber hinaus sind fast alle Ingenieurkammern der Länder als Ordnungswidrigkeitsbehörde befugt, gegen den unrechtmäßigen Gebrauch der Berufsbezeichnung Ingenieur einzuschreiten.

Mit der im Oktober 2013 gerade geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG wird die Einführung Europäischer Berufsausweise gestärkt. Auch die Ingenieurkammern der Länder erkennen in diesem Instrument eine Möglichkeit, die Freizügigkeit von Ingenieuren zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten. In Zusammenarbeit mit der Bundesingenieurkammer und dem ECEC wird daher darauf hingewirkt, dass die notwendigen Durchführungsakte durch die Europäische Kommission nach Art.4 a Abs.7 der Richtlinie erlassen werden.

Auf nationaler Ebene sind die Ingenieurkammern der Länder bereit und in der Lage, die Funktion einer zur Ausstellung von Berufsausweisen zuständigen Behörde nach Art.4 a Abs.6 der Richtlinie zu übernehmen. Die Ingenieurkammern fordern daher eine entsprechende Umsetzung in den Landesgesetzen.

Durch die nach Art.49 a der geänderten Berufsamerkennungsrichtlinie mögliche Einführung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze kann ein stärkerer Automatismus der Anerkennung von Berufsqualifikationen gefördert werden. Die Ingenieurkammern der Länder setzen sich dafür ein, auf europäischer Ebene gemeinsame Ausbildungsgrundsätze für die Berufsgruppe der Ingenieure zu entwickeln und werden hier mit ihren europäischen Vertretungen konstruktiv mitwirken und gemäß Art.49 a Abs.3 der Richtlinie Vorschläge für gemeinsame Ausbildungsrahmen unterbreiten.

Herausgeber:

Bundesingenieurkammer e.V.
Charlottenstr. 4
10969 Berlin

Tel.: +49(30) 2534 29 00

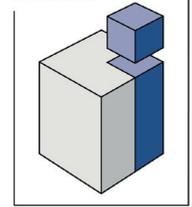
Fax: +49(30) 2534 29 03

E-Mail: info@bingk.de

Web: www.bingk.de

Bundesgemeinschaft der Ingenieurkammern Deutschlands

BUNDESINGENIEUR
KAMMER



ING BW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Baukammer Berlin



Brandenburgische
Ingenieurkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ingenieur|kammer
der freien hansestadt bremen



Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts



INGENIEURKAMMER HESSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



INGENIEURKAMMER
MECKLENBURG-VORPOMMERN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Ingenieurkammer
Niedersachsen



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen



ingenieur
kammer
rheinland-pfalz



ingenieur
kammer
saarland



INGENIEURKAMMER SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT
Körperschaft des öffentlichen Rechts



ARCHITEKTEN- UND INGENIEURKAMMER
SCHLESWIG-HOLSTEIN



INGENIEURKAMMER
THÜRINGEN
Körperschaft öffentlichen Rechts

www.bingk.de